

ALLGEMEINE LIZENZVERTRAGSBESTIMMUNGEN

1. Präambel

Der Verein für Konsumenteninformation (VKI) ist Inhaber der Rechte an den unter Punkt 3. dargestellten Testplaketten, durch die bestimmte Waren oder Dienstleistungen mit Testurteilen gekennzeichnet werden.

Der Lizenzgeber ist zur Lizenzierung dieser Testplaketten berechtigt. Vertragspartner ist der Lizenzgeber (dieser kann, muss jedoch nicht mit dem VKI ident sein).

Der Lizenznehmer ist ein an der Nutzung dieser Testplaketten interessiertes Unternehmen.

2. Definitionen

- 2.1 „Dritter“ ist nach diesem Vertrag jede Person, die nicht mit einer der Vertragsparteien ident ist, auch wenn diese zu einer der Vertragsparteien in irgendeiner wirtschaftlichen, rechtlichen oder sonstigen Beziehung steht.
- 2.2 „Testplaketten“ sind die unter Punkt 3. näher detaillierten Kennzeichen.
- 2.3 „Vertragsgebiet“ ist das unter Punkt 4. näher bestimmte Gebiet, auf das sich die nicht ausschließliche Lizenz aufgrund dieses Vertrags bezieht.

3. Testplaketten

Der VKI ist Inhaber der Rechte an den folgenden Testplaketten:

- 3.1 der nachfolgend abgebildeten Testplakette „TESTSIEGER“:



sowie

- 3.2 der nachfolgend abgebildeten Testplakette „SEHR GUT“:



sowie

- 3.3 der nachfolgend abgebildeten Testplakette „GUT“:



4. Rechteeinräumung

4. Die Einräumung des Nutzungsrechtes erfolgt an einer oder mehreren der unter Punkt 3. dargestellten Testplaketten.

5. Vertragsgebiet

5. Der Lizenznehmer ist berechtigt, die Testplaketten innerhalb der EU (davon umfasst sind alle derzeitigen und künftigen Mitgliedstaaten) zu nutzen.

6. Umfang der Rechteeinräumung

- 6.1 Der Lizenznehmer erhält vom Lizenzgeber das nicht ausschließliche, räumlich und zeitlich beschränkte Recht, die Testplaketten zum **Zweck der Werbung** für das vom VKI untersuchte und bewertete Produkt/die untersuchte und bewertete Dienstleistung oder das im Testmagazin KONSUMENT veröffentlichte, getestete Produkt/die veröffentlichte, getestete Dienstleistung zu nutzen.

Es steht dem Lizenzgeber bzw. dem VKI somit frei, Nutzungsberechtigungen an den Testplaketten ohne Zustimmung des Lizenznehmers beliebig vielen Dritten für das Vertragsgebiet und darüber hinaus von beliebiger Dauer einzuräumen und die Testplaketten selbst zu benutzen.

- 6.2 Der Lizenznehmer darf die Testplaketten nur entsprechend diesem Vertrag nutzen.

- 6.3 Der Lizenznehmer ist grundsätzlich nicht berechtigt, die Testplaketten in einer Form zu benutzen, die von der unter Punkt 3. abgebildeten und zur Verfügung gestellten Form abweicht (etwa durch Verwendung von Zusätzen oder grafische Veränderung), es sei denn, die abweichende Form ist vertraglich zwischen den Parteien vereinbart.

Die Benutzung der Testplaketten durch den Lizenznehmer in einer Form, die von der oben wiedergegebenen Form abweicht, ist auch dann unzulässig, wenn die Abweichungen den kennzeichnenden Charakter der Testplaketten nicht verändern.

- 6.4 Das Benutzungsrecht erstreckt sich nicht auf die Verwendung der Testplaketten als Firma, Firmenbestandteil oder Domainnamen.

- 6.5 Der VKI ist berechtigt, die Testplaketten ganz oder teilweise an Dritte zu von ihm frei zu bestimmenden Bedingungen zu übertragen.

- 6.6 Sofern durch die Benutzung der Testplaketten durch den Lizenznehmer im Vertragsgebiet Rechte – welcher Art auch immer – entstehen, überträgt der Lizenznehmer diese bereits jetzt auf den VKI als Inhaber der uneingeschränkten Nutzungsberechtigung an den Testplaketten.

- 6.7 Der Lizenznehmer darf die Testplaketten auf dem Produkt oder dessen Aufmachung, Verpackung oder am Point of Sale anbringen, die vom Lizenznehmer erbrachte Dienstleistung in Verbindung mit den Testplaketten anbieten und die

Testplaketten zur Bewerbung jenes Produkts/jener Dienstleistung, das bzw. die der VKI mit der jeweiligen Testplakette bewertet hat, benutzen.

Eine darüber hinausgehende Nutzung ist unzulässig.

7. Rechte und Pflichten des Lizenznehmers

- 7.1 Der Lizenznehmer ist verpflichtet,
- 7.1.1 die Proportionen der einzelnen Bestandteile der Testplaketten zueinander nicht zu verändern;
 - 7.1.2 die Farbzusammensetzung der Testplaketten beizubehalten; ist im Einzelfall eine mehrfarbige Darstellung der Testplaketten aus technischen Gründen nicht möglich oder aufgrund des verwendeten Mediums nicht üblich, hat die Darstellung in schwarz/weiß zu erfolgen;
 - 7.1.3 die Testplaketten in einer bestimmten Mindestgröße einzusetzen: für Printprodukte gilt als Mindestgröße 3 x 3 cm, für die Darstellung auf Bildschirmen eine Mindestgröße von 150 x 150 px.
- 7.2 Der Lizenznehmer ist verpflichtet, bei der Verwendung der Testplaketten die Bedingungen der Lizenzvereinbarung, die Richtlinien des VKI für die Werbung mit Testurteilen und Untersuchungsergebnissen des VKI und sämtliche gesetzlichen Vorschriften einzuhalten.
- 7.3 Soll die Lizenz für bau- oder rezepturgleiche, jedoch nicht getestete Produkte verwendet werden, ist der Lizenznehmer dafür verantwortlich, dass das Produkt, für das er eine Lizenz beantragt, tatsächlich mit dem vom VKI untersuchten und bewerteten Produkt bzw. mit dem im Testmagazin KONSUMENT veröffentlichten, getesteten Produkt bau- bzw. rezepturgleich ist. Eine eigene Überprüfung, ob es sich tatsächlich um ein bau- oder rezepturgleiches Produkt handelt, hat der Lizenzgeber nicht vorzunehmen.
- Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung stellt einen Grund für die vorzeitige Auflösung dieses Vertrags gemäß Punkt 10.9 dar.
- 7.4 Der Lizenznehmer hat den Lizenzgeber unverzüglich von jeder erfolgten oder drohenden Verletzung oder Beeinträchtigung der Testplaketten im Vertragsgebiet zu unterrichten.

Im Fall, dass der Lizenzgeber bzw. der VKI rechtliche Schritte in diesem Zusammenhang ergreift, ist der Lizenznehmer verpflichtet, den Lizenzgeber und den VKI mit allen Kräften dabei zu unterstützen. Ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung (E-Mail ist ausreichend) des Lizenzgebers ist der Lizenznehmer

nicht berechtigt, selbst rechtliche Schritte zu ergreifen.

- 7.5 Der Lizenznehmer verpflichtet sich, jeden Angriff auf die Testplaketten (auch solche, die nicht Vertragsgegenstand sind) oder Kennzeichen des Lizenzgebers und des VKI zu unterlassen und diese in keiner Weise zu beeinträchtigen.
- 7.6 Der Lizenznehmer verpflichtet sich des Weiteren, es zu unterlassen, im Vertragsgebiet oder außerhalb des Vertragsgebiets den Marken oder Kennzeichen (insbesondere den Testplakttten) des Lizenzgebers bzw. des VKI ähnliche Marken anzumelden.
- 7.7 Im Fall der Weiterentwicklung der Testplaketten durch den Lizenzgeber bzw. den VKI ist der Lizenznehmer verpflichtet, seine konkrete Testplakettenbenutzung an die neue Gestaltung der Testplaketten anzupassen. Die Fristen für die Umsetzung entsprechen jenen unter den Punkten 10.13, 10.14 und 10.15.
- 7.8 Der Lizenznehmer darf nur die vom Lizenzgeber bzw. dem VKI zur Verfügung gestellten oder übergebenen Testplaketten verwenden. Auf jeder Abbildung der Testplaketten hat daher die vom Lizenzgeber bekannt gegebene Lizenznummer, mit der das untersuchte und bewertete Produkt/die untersuchte und bewertete Dienstleistung eindeutig identifizierbar ist, abgebildet zu sein. Diese Lizenznummer ist auf den Testplaketten in der folgenden Weise



abgebildet. **Eine Nutzung der Testplaketten ohne die entsprechende Lizenznummer ist unzulässig.**

- 7.9 Der Lizenznehmer darf die Testplaketten ab Vertragsabschluss für die mit dem Lizenzgeber vereinbarten Kanäle einsetzen. Sofern der Lizenznehmer die entsprechenden Nutzungsrechte gemäß Punkt 12. jedoch nicht fristgerecht (die Frist ist der vom Lizenzgeber ausgestellten Rechnung zu entnehmen) bezahlt,

ist der Lizenzgeber berechtigt, den Vertrag gemäß Punkt 10.9 mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

- 7.10 Zum Zweck der Kontrolle, ob das mit der Testplakette gekennzeichnete Produkt bzw. die mit der Testplakette gekennzeichnete Dienstleistung dem getesteten Produkt bzw. der getesteten Dienstleistung entspricht, wird der Lizenznehmer dem Lizenzgeber auf dessen schriftliches Verlangen (per E-Mail ist ausreichend) ohne Aufschub die notwendigen Unterlagen zur Überprüfung des Produkts bzw. der Dienstleistung, für die die Testplakette genutzt wird, zukommen lassen.
- 7.11 Der Lizenznehmer ist für die Lauterkeit seiner Werbung selbst verantwortlich. Der Lizenzgeber und der VKI übernehmen keine wettbewerbsrechtliche Überprüfung und keine Haftung für die wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit der Werbung des Lizenznehmers.
- 7.12 Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die Testplaketten des Lizenzgebers bzw. des VKI in der Werbung nur so zu verwenden, dass bei den Konsumenten keine falsche Vorstellung über die vorgenommene Beurteilung der Produkte/Dienstleistungen entstehen kann.

8. Rechte und Pflichten des Lizenzgebers

- 8.1 Der Lizenzgeber stellt dem Lizenznehmer die vertragsgegenständliche(n) Testplakette(n) in elektronischer Form (EPS-Datei) zur Verfügung.
- 8.2 Jede Testplakette ist mit einer individuellen Lizenznummer verbunden, mit der das untersuchte und bewertete Produkt/die untersuchte und bewertete Dienstleistung eindeutig identifizierbar ist. Diese Lizenznummer hat der Lizenzgeber dem Lizenznehmer bei Vertragsabschluss bekannt zu geben.

9. Rechtsnachfolge, Übertragbarkeit

- 9.1 Sofern der Lizenznehmer beabsichtigt, seinen Lizenzvertrag auf etwaige Rechtsnachfolger seines Unternehmens oder verbundene Unternehmen im Sinn des § 228 Abs. 3 UGB des Lizenznehmers zu übertragen, muss er den Lizenzgeber über die beabsichtigte Übertragung gemäß Punkt 15.2 informieren.

Sofern der Lizenzgeber nicht binnen zwei Wochen ab Zugang der Bekanntgabe der beabsichtigten Übertragung widerspricht (E-Mail ist ausreichend; eine Angabe von Gründen ist nicht erforderlich), gilt die Zustimmung des Lizenzgebers als erteilt.

- 9.2 Der Lizenznehmer verpflichtet sich, seinen etwaigen Rechtsnachfolgern die sich

aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen aufzuerlegen, einschließlich einer entsprechenden Weiterübertragungsverpflichtung.

10. Vertragsdauer und Beendigung

- 10.1 Die Parteien schließen den Vertrag ab Erstveröffentlichung des Testurteils für das vertragsgegenständliche Produkt/die vertragsgegenständliche Dienstleistung auf die Dauer eines Jahres ab.

Sofern die Parteien den Vertrag erst nach der Erstveröffentlichung abschließen, verkürzt sich die Vertragsdauer entsprechend, sodass der Vertrag grundsätzlich nach einem Jahr ab Erstveröffentlichung des Testurteils für das vertragsgegenständliche Produkt/die vertragsgegenständliche Dienstleistung endet. Das Lizenzentgelt gemäß Punkt 12. ist jedoch auch dann in voller Höhe zu bezahlen.

- 10.2 Die Verlängerung dieses Vertrags um ein Jahr ist grundsätzlich möglich. Ob der Lizenzgeber die Vertragsdauer um ein weiteres Jahr verlängert, hängt jedoch vom jeweiligen Test ab. Über jeden Antrag auf Verlängerung entscheidet der Lizenzgeber daher individuell.

- 10.3 Möchte der Lizenznehmer den Vertrag verlängern, so hat er dies dem Lizenzgeber spätestens zwei Monate vor Vertragsende gemäß Punkt 15.2 bekannt zu geben. Sofern der Lizenzgeber nicht bis spätestens einen Monat vor Vertragsende der Verlängerung widerspricht (per E-Mail ist ausreichend; eine Angabe von Gründen ist nicht erforderlich), gilt der Vertrag als um ein Jahr verlängert.

- 10.4 Eine Verlängerung der Nutzungsdauer über die in Punkt 10.2 genannten Zeiträume hinaus ist ausgeschlossen.

- 10.5 Im Fall der Verlängerung hat der Lizenznehmer erneut ein Nutzungsentgelt zu bezahlen. Dieses berechnet sich gemäß Punkt 12.6.

- 10.6 Der Nutzungsvertrag endet

- 10.6.1 durch Ablauf der vereinbarten Lizenzdauer, ohne dass es einer Kündigung bedarf;

- 10.6.2 durch Änderung des Produktes bzw. der Dienstleistung in Merkmalen, die Gegenstand der Untersuchung im Zusammenhang mit dem vertragsgegenständlichen Test waren;

- 10.6.3 wenn der Lizenzgeber bzw. der VKI das Produkt oder die Dienstleistung in einer neuen Untersuchung abweichend bewerten (beispielsweise mit „GUT“ statt „SEHR GUT“) und dadurch die lizenzierte Testplakette nicht mehr das richtige Testurteil aufweist;

10.6.4 vorzeitig durch außerordentliche Kündigung in den Fällen der Punkte 10.7, 10.8, 10.9 und 10.10.

10.7 Der Lizenzgeber kann diesen Lizenzvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn dem Lizenzgeber nach Vertragsabschluss Tatsachen über das getestete Produkt/die getestete Dienstleistung bekannt werden, aufgrund derer das Produkt/die Dienstleistung ein anderes Testurteil erhalten hätte, oder wenn dem Lizenzgeber Verstöße des Lizenznehmers gegen das KSchG oder konsumenten-schutzrelevante Verstöße gegen das UWG bekannt werden, da der Lizenzgeber in diesen Fällen die Werbung des Lizenznehmers zum Schutz der Konsumenten nicht mehr unterstützen kann.

Diese Kündigung ist nur zulässig, wenn der Lizenzgeber dem Lizenznehmer zuvor gemäß Punkt 15.2 (jedoch zusätzlich mit Rückschein) eine vierzehntägige Frist zur Stellungnahme eingeräumt hat. Die Abgabe der Stellungnahme durch den Lizenznehmer lässt die Möglichkeit der Kündigung jedoch nicht entfallen.

10.8 Jede Vertragspartei kann den Lizenzvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn die andere Partei gegen eine ihrer in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen verstößt.

Diese Kündigung ist nur zulässig, wenn die kündigende Vertragspartei die andere Partei zuvor gemäß Punkt 15.2 (jedoch zusätzlich mit Rückschein) erfolglos aufgefordert hat, die Vertragsverletzung binnen einer Frist von 14 Tagen ab Zugang der Aufforderung zu beseitigen.

10.9 Der Lizenzgeber kann den Lizenzvertrag insbesondere bei Verstoß des Lizenznehmers gegen seine Pflichten gemäß des Punktes 7.3 mit sofortiger Wirkung kündigen.

10.10 Auch die Nichteinhaltung der Richtlinien des Vereins für Konsumenteninformation (VKI) für die Werbung mit Testurteilen und Untersuchungsergebnissen des VKI stellt einen außerordentlichen Kündigungsgrund dar.

10.11 Die Kündigung gemäß Punkt 10.6.4 muss gemäß Punkt 15.2 erfolgen.

10.12 Mit Beendigung des Lizenzvertrages, gleich aus welchem Grund, endet das Recht des Lizenznehmers, die vertragsgegenständlichen Testplaketten des VKI zu benutzen.

10.13 Dienstleistungen dürfen nach Beendigung des Lizenzvertrags nur noch im Fall des Punktes 10.15 mit den vertragsgegenständlichen Testplaketten des Lizenzgebers bzw. des VKI gekennzeichnet werden.

10.14 Der Abverkauf von mit vertragsgegenständlichen Testplaketten des Lizenzge-

bers bzw. des VKI gekennzeichneten Produkten bleibt für sechs Monate ab dem Vertragsende zulässig, soweit die Produkte innerhalb der Laufzeit des Lizenzvertrags hergestellt wurden. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, in Zweifelsfällen auf Aufforderung des Lizenzgebers entsprechende Nachweise gegenüber dem Lizenzgeber vorzulegen (z.B. Chargennummer etc.).

- 10.15 Nur bereits vor Vertragsende produzierte Druckereierzeugnisse, in denen mit den Testplaketten gekennzeichnete Produkte oder Dienstleistungen beworben werden, dürfen bis maximal sechs Monate nach Vertragsende vom Lizenznehmer bzw. Dritten, denen er die Druckereierzeugnisse zur Verfügung stellt (dazu zählen insbesondere Unternehmen, die vom Lizenznehmer Produkte/Dienstleistungen beziehen) verwendet werden. Für die Einhaltung dieser Übergangsfrist ist der Lizenznehmer dem Lizenzgeber verantwortlich.
- 10.16 Untersucht der VKI ein bereits getestetes Produkt oder eine bereits getestete Dienstleistung, für das oder die der Lizenznehmer eine Lizenz erworben hat, vor Beendigung der Vertragsdauer erneut, bleibt der Lizenznehmer berechtigt, die Lizenz bis zum Ende der vereinbarten Vertragsdauer zu nutzen, vorausgesetzt, das Untersuchungsergebnis bleibt unverändert, andernfalls Punkt 10.6.3 zum Tragen kommt.

11. Gewährleistung und Haftung

- 11.1 Der Lizenzgeber übernimmt keine Gewähr dafür, dass durch die Benutzung der Testplaketten keine Rechte Dritter verletzt werden. Zurzeit sind dem Lizenzgeber jedoch keine der Benutzung entgegenstehenden Rechte Dritter bekannt.
- 11.4 Der Lizenzgeber übernimmt keine Haftung dafür, dass bei Einhaltung der in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen des Lizenznehmers Verstöße gegen gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen des Lizenznehmers gegenüber Dritten sowie eine Inanspruchnahme des Lizenznehmers durch Dritte wegen solcher Verstöße ausgeschlossen sind.
- 11.5 Der Lizenzgeber ist nicht verpflichtet, den Lizenznehmer in Fragen der Zulässigkeit der Werbung zu beraten. Der Lizenzgeber übernimmt keine wettbewerbsrechtliche Überprüfung und keine Haftung für die wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit der Werbung.
- 11.6 Der Lizenznehmer verpflichtet sich, den Lizenzgeber hinsichtlich sämtlicher Ansprüche Dritter, die diese – gleich aus welchem Rechtsgrund – wegen der Nutzung der vertragsgegenständlichen Testplaketten durch den Lizenznehmer und/oder der Werbung des Lizenznehmers mit Testergebnissen geltend machen, schad- und klaglos zu halten. Dem Lizenzgeber entstehende Kosten einer notwendigen Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung in diesem Zusammenhang hat der Lizenznehmer dem Lizenzgeber nach Entstehung der Kosten

ab Nachweis der entstandenen Kosten durch den Lizenzgeber binnen 14 Tagen zu ersetzen.

- 11.7 Der Lizenzgeber haftet bei Verstößen gegen Bestimmungen dieses Vertrags nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Die Haftung ist, außer für den Fall des vorsätzlichen Handelns, jedenfalls mit der Höhe des Lizenzentgelts beschränkt.

12. Lizenzentgelt

- 12.1 Der Lizenznehmer zahlt für die Nutzung der Testplaketten des Lizenzgebers bzw. des VKI pro Testplakette eine Nutzungsgebühr. Diese ist abhängig von

12.1.1 der Anzahl der aus den unter Punkt 12.2 dargestellten gewählten Kanälen, in denen mit der vertragsgegenständlichen Testplakette geworben wird, sowie

12.1.2 der Unternehmensgröße des Lizenznehmers. Unterschieden wird zwischen KMU und Großunternehmen. Unternehmen sind dann KMU, wenn ihre Bilanzsumme EUR 43 Millionen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr nicht überstiegen hat. Alle anderen Unternehmen gelten als Großunternehmen.

Der Lizenzgeber behält sich vor, nicht bilanzierungspflichtige Unternehmen oder Unternehmer als KMU einzustufen, auch ohne dass diese einen Nachweis über ihre Bilanzsumme erbringen müssen.

- 12.2 Aus folgenden Kanälen kann der Lizenznehmer auswählen:

- a) **Print:** klassische Druckerzeugnisse wie Zeitungen, Zeitschriften, Flyer, Flugblätter, Plakate etc.
- b) **Packaging:** Anbringung auf Produktverpackungen
- c) **Point of Sale:** Werbung am Verkaufsort (z.B. Regalstopper, Kassenbereich etc.)
- d) **TV:** Verwendung in Werbespots
- e) **Web:** Verwendung im Internet

- 12.3 Die Kosten pro Kanal betragen EUR 1.200,- für Großunternehmen und EUR 800,- für KMU. Der Lizenzgeber verrechnet keine Umsatzsteuer.

- 12.4 Im Fall der Nutzung der vertragsgegenständlichen Testplakette in allen fünf zur Auswahl stehenden Kanälen gewährt der Lizenzgeber einen Package-Preis in Höhe von EUR 4.800,- für Großunternehmen und EUR 3.200,- für KMU.

- 12.5 Unternehmen müssen innerhalb einer Woche ab Beantragung der Lizenz den Nachweis über ihre Bilanzsumme in Form des Jahresabschlusses für das vorangegangene Geschäftsjahr oder die Bestätigung eines Steuerberaters, dass sie nicht bilanzierungspflichtig sind, erbringen, um der Preiskategorie „KMU“

zugeordnet werden zu können. Andernfalls werden für die Berechnung der Lizenzentgelte die Preise für Großunternehmen herangezogen.

- 12.6 Bei einer Verlängerung um ein Jahr verringert sich das Lizenzentgelt auf 80 % des ursprünglichen Preises pro gewähltem Kanal oder Package.
- 12.7 Eine Rückzahlung des Lizenzentgeltes bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages ist grundsätzlich ausgeschlossen. Lediglich im Fall der vorzeitigen Beendigung des Vertrages durch außerordentliche Kündigung des Lizenzgebers aufgrund des Punktes 10.7 oder 10.8 sowie im Fall des 10.6.3 wird das vom Lizenznutzer geleistete Lizenzentgelt anteilig für jedes volle Quartal der restlichen Vertragsdauer rückerstattet.

13. Datenschutz

- 13. Der Lizenzgeber weist gemäß § 24 Datenschutzgesetz darauf hin, dass personenbezogene Daten des Lizenznehmers bzw. der für diesen handelnden natürlichen Personen ausschließlich zur Vertragsabwicklung erhoben, gespeichert, verarbeitet, übermittelt und genutzt werden. In diesem Zusammenhang behält sich der Lizenzgeber vor, für die Abwicklung dieses Vertrags Dritte zu beauftragen. Sämtliche Daten des Lizenznehmers bzw. des für diesen handelnden natürlichen Personen werden vertraulich behandelt.

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 14.1 Auf alle Rechtsfragen im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschließlich der Frage dessen gültigen Zustandekommens und seiner Vor- und Nachwirkungen, gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen.
- 14.2 Die Parteien vereinbaren für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschließlich der Frage seines gültigen Zustandekommens und seiner Vor- und Nachwirkungen, die ausschließliche Zuständigkeit des jeweils sachlich zuständigen Gerichts für Wien.

15. Schriftformerfordernis und Form der Mitteilungen

- 15.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags (insbesondere auch die Vereinbarung, auf das Schriftformerfordernis zu verzichten) sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform sowie der Unterschrift beider Parteien. Mündliche Vereinbarungen in diesem Zusammenhang sind wirkungslos.
- 15.2 Mitteilungen gemäß der Punkte 9.1, 10.3, 10.7, 10.8, 10.11 und 10.6.4 haben

schriftlich in deutscher Sprache per eingeschriebenen Brief an den Bereich „Publikation“ des Lizenzgebers bzw. an die Geschäftsführung des Lizenznehmers zu erfolgen.

16. Geheimhaltung

16.1 Die Parteien sind verpflichtet, alle Geschäftsgeheimnisse sowie sonstige Unterlagen und Informationen, die ihnen aufgrund ihrer Tätigkeit entsprechend diesem Vertrag bekannt werden, auch nach Ablauf des Vertrags streng geheim zu halten.

16.2 Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die allgemein bekannt oder Dritten leicht zugänglich sind oder dem Lizenznehmer/Lizenzgeber bereits vor Vertragsabschluss nachweislich bekannt waren.

Die Geheimhaltungspflicht umfasst auch nicht solche Informationen, zu deren Offenlegung der Lizenznehmer/Lizenzgeber verpflichtet ist oder die der Lizenznehmer/Lizenzgeber zur Wahrung seiner Interessen im Zuge eines Gerichtsverfahrens offenlegen muss.

16.3 Die Parteien verpflichten sich, die Geheimhaltungspflichten auch ihren Angestellten und sonstigen Mitarbeitern aufzuerlegen.